



Übertragung der Vormundschaft über das minderjährige Kind an den Wohnsitz der Pflegeeltern

I. Ausgangslage

Ich bin Vormundin gemäss Art. 327a (aArt. 368) ZGB eines 8-jährigen Knaben. Seit 7 Jahren wohnt das Kind bei der gleichen Pflegefamilie in der Gemeinde X. ZH. Platzierende Behörde war die Gemeinde Y. AG. Die umfassende Beistandschaft für die Mutter gem. Art. 398 ZGB (Vormundschaft nach aArt. 369 ZGB) läuft ebenfalls über unseren Dienst (Y. AG).

Der Rechenschaftsbericht ist fällig. Ich möchte dies zum Anlass nehmen, die Vormundschaft von Y. nach X. übertragen zu lassen. Es ist nicht geplant, dass der Sohn jemals wieder zur Mutter zurückkehren wird. Der Gerichtspräsident (Familiengericht) würde aus diesem Grund Hand bieten und die Übertragung unterstützen (bereits angefragt).

Die Pflegefamilie ist gegen den Wechsel, weil die Zusammenarbeit mit mir so gut sei (seit gut 8 Monaten). Ausserdem fürchtet die Pflegefamilie, dass die neue Vormundin nicht „professionell“ arbeiten und ihre finanzielle Situation ändern könnte. Ein erneuter Wechsel der Vormundin sei für den Jungen nicht gut.

Der Knabe hat Wahrnehmungsstörungen und geht zurzeit in einer Sonderschule (Tagesschule mit Bustransport), ebenfalls im Kanton ZH. Er soll in 1 – 2 Jahren in der Wohngemeinde X. eingeschult werden, wenn es seine Entwicklung zulässt. Ich bin in der Aufenthaltsgemeinde des Kindes nicht vernetzt, weder kenne ich die zuständigen Institutionen, noch Fachpersonen, etc.

Ausserdem beurteilen die Vormundin der Mutter und ich die Situation als zunehmend belastend für den Jungen und würden die entstehende „Distanz“ der Mutter zum Sohn begrüssen. Seit ich im Amt bin, sind alle Besuche über die Grossmutter gelaufen, weil die Mutter aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, die nötigen Schritte zu unternehmen. Diese Treffen müssen jeweils von mir und den Pflegeeltern begleitet werden, weil das Kind nicht mit der kranken Mutter allein gelassen werden kann. Ausserdem hat die Mutter Mühe, Ort und Zeit einzuhalten. Ich sehe es jedoch nicht als meine Aufgabe an,

der Mutter zu helfen, sondern dem Kind. Für mich wäre die Übertragung auch ein klares Zeichen an die Mutter, die bereits wieder von einer Rückkehr des Sohnes zu ihr nachhause spricht.

II. Fragen

1. Sehen Sie sachliche Gründe, die gegen eine Übertragung sprechen würden (Kindeswohl)?
2. Würde der bestehende Pflegevertrag von Y. AG auf X. ZH übergehen (und könnte er somit eventuell inhaltlich abgeändert werden) oder bleibt der Unterstützungswohnsitz Y., weil dort die Massnahme angeordnet wurde (und nur die zivilrechtliche Massnahme übertragen würde)?

III. Erwägungen

1. Das bevormundete Kind hat seinen Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB). Die zuständige Kindesschutzbehörde bestimmt dem Kind eine geeignete Vormundin (Art. 400 i.V.m. Art. 314 ZGB), welche in der Regel durch eine von der zuständigen Wohnsitzgemeinde vorgeschlagene professionelle Berufsvormundin/-beiständin geführt wird (§ 67 EG ZGB AG; § 15 EG KESR ZH). Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen (Art. - 313 ZGB). Das gilt namentlich auch für den Fall, dass sich ein Pflegeplatz als Dauermassnahme erweist, d.h. das Kind voraussichtlich dauernd bei den Pflegeeltern untergebracht bleiben wird und sich dieser Ort als Mittelpunkt seiner persönlichen Beziehungen herausgebildet hat (Übertragung vormundschaftlicher Massnahmen, Empfehlungen der VBK [heute KOKES] vom September 2002, ZVW 2002 S. 205 ff.; 214).
2. Die Übertragung der Vormundschaft und der damit einhergehende Wechsel des Wohnsitzes bedingt zwei korrespondierende Verfügungen der abgebenden sowie der übernehmenden Behörde. Mit Vorteil einigen sich die beteiligten Behörden auf einen in der Zukunft liegenden fixen Termin, welcher genügend Zeit lässt, dass die neue Vormundin sich von der abgebenden Vormundin die nötigen Informationen geben lassen kann und ihre Amtsaufnahme gut planen und vorbereiten kann (Schema mit Erläuterungen ZVW 2002 S. 218 ff.). Zu diesen Vorbereitungsarbeiten gehört auch die Regelung der finanziellen Fragen (sh. nachfolgend).
3. Wir haben es im vorliegenden Fall mit einer interkantonalen Übertragung zu tun, weshalb bezüglich des Unterstützungswohnsitzes die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit zur Unterstützung Bedürftiger (ZUG) zur Anwendung gelangt. Grundsätzlich teilt das minderjährige Kind den Unterstützungswohnsitz der Eltern beziehungsweise des Eltern, und dessen Sorge es steht (Art. 7 Abs. 1 ZUG). Einen eigenen Unterstützungswohnsitz hat das Kind unter anderem, wenn es dauernd fremdplatziert ist. Dann gilt derjenige Ort als Unterstützungswohnsitz, von welchem aus es ursprünglich platziert worden ist (Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG). Steht es allerdings unter Vormundschaft, dann gilt immer der Sitz der Kindesschutzbehörde als Unterstützungswohnsitz. Mithin wechselt mit der Übertragung der Vormundschaft von Y. (Kt. AG) nach X. (Kt. ZH) auch der Unterstützungswohnsitz. Weil die Finanzierung der Massnahmekosten dem kantonalen öffentlichen Recht unterliegt, sind die jeweils gültigen kantonalen Rechtsgrundlagen beizuziehen, welche für die Finanzierung einer übertragenen Kindesschutzmassnahme massgeblich sind. Im vorliegenden Fall werden sich die Pflegeeltern tatsächlich mit einer andern Finanzierung konfrontiert sehen. Das

muss und sollte aber kein Nachteil sein, weil andernfalls die Massnahmenübertragung als nicht im Interesse des Kindes zu betrachten wäre und den Pflegeplatz, der für die gedeihliche Entwicklung dieses Kindes entscheidend sein dürfte, gefährden könnte. Umso mehr rechtfertigt sich hier eine sorgfältige Übertragungsplanung, welche es der vorgesehenen neuen Vormundin ermöglicht, die Finanzierung vorgängig der Übertragung sicherzustellen und bei Differenzen allenfalls die nötigen Rechtsbehelfe einzusetzen.

Wieweit eine Vormundin sich eine Kostengutsprache der zuständigen Sozialhilfe erteilen lassen muss (§ 16a SHG ZH), und wieweit sie als Kindesschutzorgan selbst die Sozialhilfebehörde zu binden vermag (BGE 135 V 134), ist weder durch das Gesetz noch durch die Rechtsprechung restlos geklärt (zu den divergierenden Lehrmeinungen vgl. BSK ZGB-Affolter aArt. 405 N. 60). Um Schwierigkeiten zu entgehen, empfiehlt sich deshalb auch im vorliegenden Fall, frühzeitig vor der Massnahmenübertragung eine verbindliche Entscheidung des zuständigen Sozialhilfeorgans (und gegebenenfalls der Schulgemeinde, soweit der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht gem. Art. 19 und 62 BV eine besondere Beschulung mit entsprechenden Kosten erfordert) einzuholen (vgl. für andere Massnahmekosten auch § 26 i.V.m. § 24 EG KESR ZH unter Hinweis auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, LS 852.1)).

4. Damit können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

a) Sehen Sie sachliche Gründe, die gegen eine Übertragung sprechen würden (Kindeswohl)?

Nein, zumindest sind die von den Pflegeeltern angeführten Gründe nicht a priori ein Hindernis für die Übertragung. Sollte sich aber mit dem neu zuständigen unterstützungspflichtigen Gemeinwesen bezüglich der Finanzierung keine Lösung finden (und rechtlich auch nicht erstreiten) lassen, können der Pflegeplatz und damit das Wohl des Kindes gefährdet sein. Es wird dann abzuwägen sein, welche Option dem Kindeswohl am ehesten gerecht zu werden vermag, wenn die Pflegeeltern signalisieren, aus dem Pflegeverhältnis auszusteigen (was sie vertragsrechtlich grundsätzlich immer können).

b) Würde der bestehende Pflegevertrag von Y. AG auf X. ZH übergehen (und könnte er somit eventuell inhaltlich abgeändert werden) oder bleibt der Unterstützungswohnsitz Y., weil dort die Massnahme angeordnet wurde (und nur die zivilrechtliche Massnahme übertragen würde)?

Der Pflegevertrag wird mit der Übertragung auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden müssen, weil der Kt. ZH (bzw. das von diesem bestimmte Gemeinwesen) und nicht mehr das kantonale aargauische Recht die Finanzierung sicherstellt. Allerdings erlöscht der Vertrag nicht mit der Übertragung ex lege. Vielmehr sind die Pflegeeltern solange durch den bestehenden Vertrag abgesichert (pacta sunt servanda), als kein neuer Vertrag erstellt oder der bestehende Vertrag ordnungsgemäss gekündigt worden wäre. Wegen der Verkettung der Massnahmenübertragung und dem damit zwingend erfolgten Übergang des Unterstützungswohnsitzes mit dem Pflegevertrag empfiehlt es sich, vor der Massnahmenübertragung alle relevanten Fragen vorgängig mit dem neu zuständigen Unterstützungswohnsitz zu klären.

5. Juni 2013/Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz